8/17 - 17b

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Kantonales Amt für Raumplanung
E 8. MAI 1992

VOM 5. Mai 1992 NR. 1523

EG Günsberg: Definitive Genehmigung der Baulandumlegung "Grüngli"

Mit Beschluss Nr. 2539 vom 20. August 1991 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Günsberg unterbreitete Baulandumlegung "Grüngli" grundsätzlich genehmigt.

Die Gemeinde wurde beauftragt, die Baulandumlegung vermarken und vermessen zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Die Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Grüngli" der Einwohnergemeinde Günsberg wird im Sinne von § 21 der Verordnung über Baulandumlegung und Grenzbereinigung vom 10. April 1979, gestützt auf die eingereichten Unterlagen, definitiv genehmigt.

2. Private Parzellierungen und Dienstbarkeiten ausserhalb aber während des Verfahrens und nach der grundsätzlichen Genehmigung werden durch die vorliegende Baulandumlegung nicht erfasst und sind somit nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

3. Die Amtschreiberei Lebern, Solothurn, wird beauftragt, den neuen Zustand im Grundbuch einzutragen.

Staatsschreiber

Dr. K. Schmalz

Bau-Departement pw/ss (2)
Rechtsdienst pw (2)
Amt für Raumplanung (2), mit allen gen. Unterlagen
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit allen gen. Unterlagen
Amtschreiberei Lebern, 4500 Solothurn, mit allen gen. Unterlagen (einschreiben)
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4524 Günsberg
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4524 Günsberg (2), mit allen gen. Unterlagen (einschreiben)
Ingenieurbüro WAM, Florastrasse 2, 4502 Solothurn

Amtsblatt, Publikation:
"Einwohnergemeinde Günsberg:
Die Baulandumlegung "Grüngli" wird definitiv genehmigt."